

stimmungen oder durch die vorliegenden Statuten zukommen, und welche anderseits die Förderung der Interessen des Vereines bezweckt.

Nr. 649.

Reg.

Vorstehende Statuten werden hiemit genehmigt.

Fürstlich Liechtenstein'sche Regierung:

Vaduz, am 1. August 1896.

v. Stellwag.

L. S.